

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Ausdehnung der Pflicht zur Beantragung einer stl. Identifikationsnummer auch auf unbeschränkt stpfl. ArbN, die im Inland lediglich ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und daher nicht meldepflichtig sind.
- ▶ Bildung der zum stfreien ArbG-Zuschuss (§ 3 Nr. 62) berechtigenden Beiträge des ArbN zur privaten Krankenversicherung als weiteres LSt-Abzugsmerkmal, ab 2023 als Pilotphase und ab 2024 im Regelbetrieb.
- ▶ Einführung eines Übermittlungsverfahrens für Beiträge zur privaten Krankenversicherung und zur privaten Pflege-Pflichtversicherung zwischen Versicherungsunternehmen und Bundeszentralamt für Steuern, ab 2023 als Pilotphase und ab 2024 im Regelbetrieb.
- ▶ **Fundstelle:** Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) v. 21.12.2020 (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6)

§ 39

Lohnsteuerabzugsmerkmale

idF des EStG v. 8.12.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch JStG 2020 v. 21.12.2020 (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6)

(1) und (2) *unverändert*

(3) ¹In den Fällen des Absatzes 2 **Satz 1** hat der Arbeitnehmer den Antrag für die erstmalige Zuteilung einer Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) **beim Wohnsitzfinanzamt und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 beim Betriebsstättenfinanzamt** zu stellen. ²Die Zuteilung einer Identifikationsnummer kann auch der Arbeitgeber beantragen, wenn ihn der Arbeitnehmer dazu nach § 80 Absatz 1 der Abgabenordnung bevollmächtigt hat. ³Ist dem Arbeitnehmer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 und 2 bereits eine Identifikationsnummer zugeteilt worden, teilt das **zuständige Finanzamt** diese auf Anfrage des Arbeitnehmers mit. ⁴Eine Anfrage nach Satz 3 kann auch der Arbeitgeber im Namen des Arbeitnehmers stellen. ⁵Wird einem Arbeitnehmer in den Fällen des Satzes 1 keine Identifikationsnummer zugeteilt, gilt § 39e Absatz 8 sinngemäß.

[ab 1.1.2023:] (4) Lohnsteuerabzugsmerkmale sind

1. Steuerklasse (§ 38b Absatz 1) und Faktor (§ 39f),
2. Zahl der Kinderfreibeträge bei den Steuerklassen I bis IV (§ 38b Absatz 2),
3. Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag (§ 39a),

4. Höhe der monatlichen Beiträge

- a) für eine private Krankenversicherung und für eine private Pflege-Pflichtversicherung, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung eines nach § 3 Nummer 62 steuerfreien Zuschusses für diese Beiträge vorliegen,
- b) für eine private Krankenversicherung und für eine private Pflege-Pflichtversicherung im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3,

5. Mitteilung, dass der von einem Arbeitgeber gezahlte Arbeitslohn nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Lohnsteuer freizustellen ist, wenn der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber dies beantragt.

[ab 1.1.2023:] (4a) ¹Das Versicherungsunternehmen als mitteilungs-pflichtige Stelle hat dem Bundeszentralamt für Steuern nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung die in Absatz 4 Nummer 4 genannten Beiträge unter Angabe der Vertrags- oder der Versicherungsdaten zu übermitteln, soweit der Versicherungsnehmer dieser Übermittlung nicht gegenüber dem Versicherungsunternehmen widerspricht. ²Abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung sind die Daten bis zum 20. November des Vorjahres, für das die Beiträge maßgeblich sind, zu übermitteln. ³Bei unterjährigen Beitragsänderungen sind die Daten dem Bundeszentralamt für Steuern zeitgleich mit der Mitteilung der Beitragsänderung an den Versicherungsnehmer zu übermitteln. ⁴Ändern sich die nach Satz 2 übermittelten Daten infolge von Beitragsvorausleistungen, sind die geänderten Daten bis zum letzten Tag des Monats Februar des laufenden Jahres dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.

(5) bis (8) *unverändert*

§ 52

Anwendungsvorschriften

idF des EStG v. 8.12.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch JStG 2020 v. 21.12.2020 (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6)

[ab 1.1.2023:] (36) ¹Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder in einem Schreiben mitteilen, wann das in § 39 Absatz 4 Nummer 5 genannte Lohnsteuerabzugsmerkmal erstmals abgerufen werden kann (§ 39e Absatz 3 Satz 1). ²Dieses Schreiben ist im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen. ³§ 39 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals ab dem 1. Januar 2024 anzuwenden; er kann im Rahmen eines Pilotprojekts mit Echt Daten bereits ab dem 1. Januar 2023 angewendet werden.

Autor: Hans-Ulrich *Fissenewert*, Richter am FG, Stuttgart
 Mitherausgeber: Dr. Martin *Klein*, Rechtsanwalt/Steuerberater/
 Fachanwalt für Steuerrecht, Hengeler Mueller, Frankfurt am Main

Kompaktübersicht

Inhalt der Änderungen:

J 21-1

► **Abs. 3 (Verfahren zur Beantragung und Abfrage der steuerlichen Identifikationsnummer):** Die Änderung erstreckt die im Zuge des WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17) neu geschaffene Verpflichtung zur erstmaligen Beantragung der Identifikationsnummer iSd. § 139b AO (s. § 39 Anm. J 20-4) auf sämtliche ArbN. Davon betroffen sind in erster Linie solche ArbN, die zwar mangels Wohnsitzes im Inland nicht meldepflichtig, aber dennoch nach § 1 Abs. 1 wegen ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Inland unbeschränkt stpfl. sind. Zugleich ermöglicht die Neuregelung dem ArbG künftig die Abfrage der Identifikationsnummer für sämtliche bei ihm beschäftigten ArbN bei der FinVerw.

► **Abs. 4 Nr. 4 (Beiträge zur privaten Krankenversicherung und privaten Pflege-Pflichtversicherung):** Durch die Änderung werden die Beiträge zur privaten Krankenversicherung und zur privaten Pflege-Pflichtversicherung künftig zusätzlich auch in der Höhe als LStAbzugsmerkmal gebildet, die der ArbG der Bemessung seines nach § 3 Nr. 62 stfreien Beitragszuschusses zugrunde zu legen hat.

► **Abs. 4a (Übermittlungsverfahren für Beiträge zur privaten Krankenversicherung und privaten Pflege-Pflichtversicherung):** Für diese Beitragsdaten wird ab 1.1.2024 ein Übermittlungsverfahren zwischen den Unternehmen der privaten Krankenversicherung und dem BZSt. eingeführt.

Rechtsentwicklung:

J 21-2

► **Zur Gesetzesentwicklung bis 2017** s. § 39 Anm. 2.

► **2. DSAnpUG-EU v. 20.11.2019** (BGBl. I 2019, 1626; BStBl. I 2019, 1308):
 Siehe § 39 Anm. J 20-2.

► **3. BürokratieEntlG v. 22.11.2019** (BGBl. I 2019, 1746; BStBl. I 2019, 1313):
 Siehe § 39 Anm. J 20-2.

► **WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019** (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17):
 Siehe § 39 Anm. J 20-2.

► **JStG 2020 v. 21.12.2020** (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6):
 Die Verpflichtung in Abs. 3 zur erstmaligen Beantragung einer Identifikations-

nummer iSd. § 139b AO wird auf sämtliche ArbN und damit insbes. auch auf ArbN mit gewöhnlichem Aufenthalt, aber ohne Wohnsitz im Inland erstreckt. Ab 2023/2024 werden die Beiträge zur privaten Krankenversicherung auch in der Höhe als LStAbzugsmerkmal gebildet, die der ArbG der Bemessung seines nach § 3 Nr. 62 stfreien Beitragszuschusses zugrunde legen muss. Zugleich wird für diese Beiträge in einem neuen Abs. 4a ein Übermittlungsverfahren zwischen den VU und dem BZSt. eingeführt.

J 21-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:**

► **Abs. 3 (Verfahren zur Beantragung und Abfrage der steuerlichen Identifikationsnummer):** Die Neuregelungen gelten gem. § 52 Abs. 1 idF durch Art. 2 Nr. 15 JStG 2020 v. 21.12.2020 (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6) ab dem VZ 2021.

► **Abs. 4 Nr. 4 (Beiträge zur privaten Krankenversicherung und privaten Pflege-Pflichtversicherung):** Die Änderung tritt erst am 1.1.2023 in Kraft (Art. 50 Abs. 9 JStG 2020 v. 21.12.2020, BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6). Sie ist gem. § 52 Abs. 36 Satz 3 idF durch Art. 4 Nr. 2 Buchst. b JStG 2020 ab dem 1.1.2024 anzuwenden, im Rahmen eines Pilotprojekts ist ihre Anwendung bereits ab dem 1.1.2023 möglich. Zur Verpflichtung der FinVerw., bereits ab dem 1.1.2023 die Möglichkeit zum Abruf der LSt-Abzugsmerkmale nach Abs. 4 Nr. 4 in der bisherigen Fassung sicherzustellen (Änderung des § 52 Abs. 36 Satz 1), s. Anm. J 21-5.

► **Abs. 4a (Übermittlungsverfahren für Beiträge zur privaten Krankenversicherung und zur privaten Pflege-Pflichtversicherung):** Die Neuregelung tritt gem. Art. 50 Abs. 9 JStG 2020 v. 21.12.2020 (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6) am 1.1.2023 in Kraft. Sie gilt nach § 52 Abs. 36 Satz 3 idF durch Art. 4 Nr. 2 Buchst. b JStG 2020 ab dem 1.1.2024; im Rahmen eines Pilotprojekts kann sie bereits ab dem 1.1.2023 angewendet werden. Zur erstmaligen Anwendung der in Abs. 4a Satz 2 geregelten Verpflichtung zur Datenübermittlung bereits bis zum 20. November des Vorjahres s. Anm. J 21-6.

J 21-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen in Abs. 3:**

► **Grund der Änderungen:** Abs. 3 Satz 1 in der bisherigen Fassung (durch das WElektroMobFördG/„JStG 2019“ v. 12.12.2019, BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17) sollte es ermöglichen, den im Inland nicht meldepflichtigen ArbN (und ggf. ersatzweise ihren ArbG) die Pflicht zur Beantragung einer stl. Identifikationsnummer (§ 139b AO) bei der FinVerw. aufzuerlegen, da die Identifikationsnummer für diesen Personenkreis in Ermangelung eines Wohnsitzes in Deutschland nicht bereits aufgrund von Datensatzübermittlungen der Meldebehörden automatisiert gebildet werden kann. Diese Verpflichtung galt jedoch explizit nicht für ArbN, die im Inland nach § 1 Abs. 1 unbeschränkt estpfl. sind (s. § 39 Anm. J 20-4). Dabei

wurde offenbar übersehen, dass auch solche ArbN im Inland uU nicht meldepflichtig sind, nämlich dann, wenn sie hier keinen Wohnsitz haben und die unbeschränkte StPflicht allein durch den gewöhnlichen Aufenthalt (§ 9 AO) in Deutschland begründet wird. Diese Regelungslücke soll durch die Neufassung geschlossen werden (s. BTDrucks. 19/22850, 93).

► **Bedeutung der Änderungen in Abs. 3 Satz 1:** Unabhängig von der Art der StPflicht wird in Abs. 3 Satz 1 nunmehr allg. die Zuständigkeit bei der erstmaligen Zuteilung einer Identifikationsnummer für alle im Inland nicht meldepflichtigen ArbN geregelt. Die bisherige durch Verweis auf die Fälle des Abs. 2 Satz 2 begründete Zuständigkeit des BSFA für ArbN, die entweder nach § 1 Abs. 2 (erweitert) unbeschränkt stpfl. sind oder nach § 1 Abs. 3 (fiktiv) als unbeschränkt stpfl. behandelt werden, bleibt erhalten. Ergänzend ist über den Verweis auf Abs. 2 Satz 1 künftig bei ArbN, die nach § 1 Abs. 1 der unbeschränkten EStPflicht unterliegen, für die erstmalige Zuteilung der Identifikationsnummer das Wohnsitz-FA zuständig. Auch dieser Personenkreis wird nunmehr dazu verpflichtet, deren Zuteilung entweder selbst oder nach Abs. 3 Satz 2 über ihren ArbG zu beantragen. Davon betroffen sind allerdings – jedenfalls nach den Vorstellungen des Gesetzgebers (BTDrucks. 19/22850, 93) – nur ArbN ohne Wohnsitz, aber mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, da bei ArbN mit Wohnsitz in Deutschland die Zuteilung der Identifikationsnummer bereits aufgrund der Wohnsitznahme durch Datenabgleich mit den Meldebehörden angestoßen wird. Da auch nur die „erstmalige“ Zuteilung der Identifikationsnummer beantragt werden muss, besteht zu einem späteren Zeitpunkt keine neuerliche Antragspflicht mehr (s. § 39 Anm. J 20-4).

► **Bedeutung der Änderungen in Abs. 3 Satz 3:** Stellt das zuständige FA auf eine entsprechende Anfrage des ArbN (dazu zählt uE auch ein Antrag auf Zuteilung einer Identifikationsnummer nach Abs. 3 Satz 1) fest, dass dem ArbN bereits eine Identifikationsnummer zugeteilt worden ist, hat es ihm diese mitzuteilen. Bisher war dafür, da nur Fälle des § 1 Abs. 2 und des § 1 Abs. 3 erfasst waren, in Ermangelung von Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt des ArbN im Inland stets das BSFA zuständig. Die Neuregelung bezieht sich nunmehr in den Fällen des § 1 Abs. 1 auch auf das Wohnsitz-FA, also auf das FA des Ortes, an dem der ArbN seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Aufgrund ihres unmissverständlichen Wortlauts ermöglicht sie es darüber hinaus aber auch unbeschränkt estpfl. ArbN mit Wohnsitz im Inland, bei dem für sie zuständige Wohnsitz-FA die bereits zugeteilte Identifikationsnummer in Erfahrung zu bringen. Sämtliche Abfragemöglichkeiten stehen über Abs. 3 Satz 4 daneben auch dem ArbG zu, und zwar uE selbst dann, wenn er (anders als nach Abs. 3 Satz 2) vom ArbN dazu nicht bevollmächtigt worden ist (s. § 39 Anm. J 20-4).

J 21-5 **Grund und Bedeutung der Änderungen in Abs. 4 Nr. 4:**

► **Derzeit geltende Rechtslage bis 31.12.2022/31.12.2023:** Nach derzeitigem Recht darf die Höhe der Beiträge für eine private Krankenversicherung und für eine private Pflege-Pflichtversicherung nur auf besonderen Antrag des ArbN als LStAbzugsmerkmal gebildet werden (s. § 39 Anm. 24). Das so gebildete LStAbzugsmerkmal bezieht sich außerdem nur auf die in den folgenden zwölf Monaten zu leistenden Beiträge iSd. § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchst. d, also auf die beim LStAbzug im Rahmen der Vorsorgepauschale zu berücksichtigenden Beiträge zur sog. Basis-Krankenversicherung iSd. § 10 Abs. 1 Nr. 3. Schließlich ist die Möglichkeit zum Abruf dieses LStAbzugsmerkmals gem. § 52 Abs. 36 Satz 1 derzeit (und bis auf Weiteres) noch suspendiert, weil die FinVerw. die entsprechende programmtechnische Ausbaustufe des Projekts Elster-Lohn II bislang noch nicht umgesetzt hat (s. § 39 Anm. 24).

► **Grund der Änderungen:** Die Neuregelung soll verschiedene Schwächen der derzeitigen Rechtslage beseitigen. So soll der ArbG ab 2024 als LStAbzugsmerkmal nicht nur die Höhe der Beiträge zur Basis-Krankenversicherung (künftig nach Abs. 4 Nr. 4 Buchst. b), sondern darüber hinaus nach Abs. 4 Nr. 4 Buchst. a auch die Höhe der gesamten Beiträge des ArbN zu seiner privaten Krankenversicherung abrufen können, wenn der ArbN vom ArbG dazu einen Beitragszuschuss nach § 3 Nr. 62 beanspruchen kann. Dies ist deswegen von Bedeutung, weil die Bemessungsgrundlage für den streifen ArbG-Zuschuss nach § 257 Abs. 2 Satz 2 SGB V ermittelt wird und der Zuschuss nicht auf die Abdeckung der Leistungen einer Basis-Krankenversicherung begrenzt ist, sondern auch für im Rahmen des § 10 Abs. 1 Nr. 3 nicht als SA zu berücksichtigende Leistungserweiterungen (wie zB Chefarztbehandlung oder Zweibettzimmer) gewährt werden kann (vgl. R 3.62 Abs. 2 Nr. 3 Satz 5 LStR). Damit soll künftig die Vorlage entsprechender Papierbescheinigungen der VU beim ArbG entfallen (BTDrucks. 19/22850, 98), die bislang (R 3.62 Abs. 2 Nr. 3 Satz 9 LStR) zur Inanspruchnahme der StBefreiung der Zuschüsse noch erforderlich sind (s. auch R 3.62 LStR). Außerdem ist die Bildung der Beiträge als LStAbzugsmerkmal künftig nicht mehr von einem Antrag des ArbN abhängig; es besteht ab 2023/2024 nur noch ein Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an das BZSt. gem. Abs. 4a Satz 1 (s. Anm. J 21-6). Schließlich soll mW ab 1.1.2023 die bisherige Suspendierung der Möglichkeit zum Abruf der LStAbzugsmerkmale nach Abs. 4 Nr. 4 entfallen (§ 52 Abs. 36 Satz 1 idF des JStG 2020 v. 21.12.2020, BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6).

► **Bedeutung der Änderungen in Abs. 4 Nr. 4:** Die Neuregelung ermöglicht künftig die Bildung der monatlichen Beiträge für eine private Krankenversicherung und für eine private Pflege-Pflichtversicherung als LStAbzugsmerkmale auch ohne entsprechenden Antrag des ArbN. Dabei werden zwei unterschiedliche Beträge ermittelt und als LStAbzugsmerk-

mal gebildet. Die Höhe der Beiträge iSd. Abs. 4 Nr. 4 Buchst. a dient zur Bemessung des stfreien ArbG-Zuschusses nach § 3 Nr. 62, für den eine leistungsbezogene Begrenzung auf bestimmte Versicherungsleistungen nicht vorgesehen ist. Vielmehr sind Beiträge zur privaten Krankenversicherung im Rahmen des § 257 SGB V zuschussfähig, auch wenn der Krankenversicherungsvertrag Leistungserweiterungen enthält (§ 11 Abs. 1, § 257 Abs. 2 Satz 1 SGB V). Dagegen dient die Höhe der Beiträge iSd. Abs. 4 Nr. 4 Buchst. b zur Bemessung des Betrags, den der ArbG beim LStAbzug im Rahmen der Vorsorgepauschale über § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchst. d zu berücksichtigen hat, weil in ihn nur die Beiträge zur sog. Basis-Krankenversicherung iSd. § 10 Abs. 1 Nr. 3 einfließen dürfen. Anteilige Beiträge des ArbN für das Krankengeld oder für Leistungserweiterungen wie etwa Chefarztbehandlung oder Zweibettzimmer fallen nicht darunter, da sie auch beim SA-Abzug nicht angesetzt werden können.

► **Pilotprojekt ab 1.1.2023 und Änderung der Rechtslage ab 1.1.2024:** Die Änderungen in Abs. 4 Nr. 4 sind erstmals ab 1.1.2024 anzuwenden, wobei die Neuregelung nach § 52 Abs. 36 Satz 3 im Rahmen eines Pilotprojekts bereits ab 1.1.2023 angewendet werden kann (s. Anm. J 21-3). Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers soll im Rahmen dieses Pilotprojekts, das parallel zum bisherigen Verfahren stattfindet, mit Echtdaten gearbeitet werden, weil sich nur so belastbare Ergebnisse für den späteren Regelbetrieb ab 2024 gewinnen lassen (BTDrucks. 19/22850, 100). Dabei obliegt die Auswahl geeigneter VU und ArbG für dieses Pilotprojekt dem BZSt.

► **Bedeutung der Änderung in § 52 Abs. 36 Satz 1:** Nach der Neufassung der Anwendungsvorschrift des § 52 Abs. 36 Satz 1 idF durch Art. 4 Nr. 2 Buchst. a JStG 2020 v. 21.12.2020 (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6), ist das BMF ab dem 1.1.2023 (Art. 50 Abs. 9 JStG 2020) nicht mehr ermächtigt, den Zeitpunkt der erstmaligen Abrufmöglichkeit des LStAbzugsmerkmals nach Abs. 4 Nr. 4 über diesen Stichtag hinaus noch weiter aufzuschieben. Das bedeutet, dass die Höhe der Beiträge zur privaten Krankenversicherung des ArbN bereits ab dem 1.1.2023 vom BZSt. für den ArbG zum Abruf bereitgestellt werden muss (§ 39e Abs. 3 Satz 1). Den Materialien zufolge soll es sich dabei um eine bloße redaktionelle Folgeänderung zum umfassenden Datenaustausch zwischen den privaten Krankenversicherungen, der FinVerw. und den ArbG handeln (BTDrucks. 19/22850, 99). Das lässt nicht erkennen, ob der Gesetzgeber den Eintritt dieser Rechtsfolge tatsächlich bedacht hat, oder ob er die Regelung – was naheliegender gewesen wäre – gemeinsam mit der Neufassung des Abs. 4 und der Einfügung des Abs. 4a (s. Anm. J 21-6) eigentlich erst zum 1.1.2024 in Kraft treten lassen wollte (§ 52 Abs. 36 Satz 3 idF durch Art. 4 Nr. 2 Buchst. b JStG 2020).

► **Bislang nicht geregelte Berichtigungsmöglichkeit:** Bei den LStAbzugsmerkmalen des Abs. 4 Nr. 4 handelt es sich um monatliche Beiträge, wie

sie künftig vom ArbN (als sog. Selbstzahler) oder vom ArbG (als sog. Firmenzahler) zu entrichten sind. Sie richten sich daher in die Zukunft (s. Anm. J 21-6). Wenn die geforderten Krankenversicherungsbeiträge trotz bestehender Zahlungsverpflichtung nicht entrichtet werden, müssen die entsprechenden LStAbzugsmerkmale nach den Vorstellungen des Gesetzgebers rückwirkend korrigiert werden. Dadurch soll sich die bisher noch nach R 3.62 Abs. 2 Nr. 3 Satz 12 LStR erforderliche Verwendungsbestätigung der Krankenversicherungsunternehmen künftig erübrigen. Die Details zur rückwirkenden Korrektur müssen verwaltungsseitig noch geklärt werden (BTDrucks. 19/22850, 98).

► **Im Gesetzgebungsverfahren nicht umgesetzte Vorhaben:** Der BRat hatte angeregt, auch die Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge freiwillig gesetzlich Versicherter in das nur für privat Versicherte vorgesehene elektronische Übermittlungsverfahren mit einzubeziehen (s. im Einzelnen BTDrucks. 19/23551, 39). Er hatte dabei insbes. ArbN vor Augen, die keinen Beitragszuschuss ihres ArbG erhalten und bei denen die derzeitige Vorsorgepauschale deshalb häufig nur etwa der Hälfte der tatsächlich als SA zu berücksichtigenden Beiträge entspricht. Der Gesetzgeber ist dem Vorschlag nicht gefolgt, weil er bei einer Einbeziehung aller gesetzlichen Krankenkassen die reibungslose Umsetzung und den vorgesehenen Zeitplan von Pilotphase ab 1.1.2023 und Regelbetrieb ab 1.1.2024 als erheblich gefährdet angesehen hat (BTDrucks. 19/23551, 91).

J 21-6 **Grund und Bedeutung der Änderungen in Abs. 4a:**

► **Grund der Änderungen:** Mit dem neu eingefügten Abs. 4a wird ab dem VZ 2024 (bzw. im Rahmen eines Pilotprojekts bereits ab dem VZ 2023, s. Anm. J 21-3) ein Übermittlungsverfahren zwischen den Unternehmen der privaten Krankenversicherung und der FinVerw. zur Meldung der im Folgejahr vom ArbN zu leistenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge eingeführt. Mit Abs. 4a Satz 1 soll dafür die datenschutzrechtl. Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden, ohne dass dabei (wie im derzeitigen Recht, s. § 39 Anm. 24) in jedem Einzelfall die vorherige Zustimmung des ArbN eingeholt werden muss. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers (BTDrucks. 19/22850, 98) sollen dadurch – ansonsten zu befürchtende – erhebliche Schwierigkeiten im LStAbzugsverfahren als Massenverfahren vermieden werden, so dass die einwilligungslos mögliche Datenübermittlung seiner Ansicht nach für die Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich und damit auch iSd. Art. 6 Abs. 1 der VO (EU) 2016/679 (sog. Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) gerechtfertigt ist. Ziel der Regelung ist es zudem, durch Gewährung einer stl. Entlastung in Bezug auf Beiträge für eine private Krankenversicherung und für eine private Pflegepflichtversicherung bereits im LStAbzugsverfahren das Erfordernis einer späteren Veranlagung zur ESt zu vermeiden und die FinVerw. dadurch von zusätzlichen Arbeiten freizustellen (BTDrucks. 19/22850, 99).

► **Verpflichtung der Unternehmen der privaten Krankenversicherung zur Übermittlung von Beitragsdaten (Abs. 4a Satz 1):** Durch Abs. 4a Satz 1 wird das VU, bei dem der ArbN die private Krankenversicherung und die private Pflege-Pflichtversicherung abgeschlossen hat, ab 1.1.2024 zur Übermittlung der für die Bildung der entsprechenden elektronischen LStAbzugsmerkmale erforderlichen Daten an die FinVerw. verpflichtet. Diese Daten sind an das BZSt. zu übermitteln und werden von dort dem ArbG als LStAbzugsmerkmale für Zwecke der stfreien Lohnzahlung und der Berechnung der LSt bereitgestellt. Die Datenübermittlung hat nach Maßgabe des § 93c AO zu erfolgen. Von der Übermittlungspflicht betroffen sind sämtliche Beiträge iSd. Abs. 4 Nr. 4, also sowohl die Daten für die Berechnung des stfreien ArbG-Zuschusses nach § 3 Nr. 62 (Abs. 4 Nr. 4 Buchst. a) als auch der Teilbetrag „Kranken-/Pflegeversicherung“ der Vorsorgepauschale iSd. § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchst. d für die sog. Basis-Krankenversicherung nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 (Abs. 4 Nr. 4 Buchst. b). Die Datenübermittlung und die Bildung und Bereitstellung dieser LStAbzugsmerkmale zum Abruf für den ArbG setzt – anders als nach der derzeitigen Rechtslage (s. § 39 Anm. 24) – keinen entsprechenden Antrag des ArbN mehr voraus. Der ArbN hat gleichwohl ein Widerspruchsrecht, mit dem er zB verhindern kann, dass dem ArbG die Möglichkeit gegeben wird, aus der Höhe des Krankenversicherungsbeitrags Rückschlüsse auf seinen Gesundheitszustand zu ziehen. Durch die Fassung der Widerspruchsmöglichkeit mit der Formulierung „soweit“ soll zudem sichergestellt werden, dass der ArbN die Datenübermittlung des VU hinsichtlich der maßgebenden Beiträge auch betragsmäßig einschränken kann (BTDrucks. 19/22850, 99). Ungeachtet dessen bleiben im Veranlagungsverfahren die im Wege des § 10 Abs. 2b übermittelten tatsächlich gezahlten Beiträge maßgebend, und auch der stfreie ArbG-Zuschuss zur privaten Kranken-/ Pflegeversicherung ist dabei nur in der tatsächlich geleisteten Höhe zu berücksichtigen.

► **Verpflichtung zur Datenübermittlung bis zum 20. November des Vorjahres (Abs. 4a Satz 2):** Nach Abs. 4a Satz 2 haben die VU die voraussichtlichen Daten für die Berechnung des stfreien ArbG-Zuschusses und den Teilbetrag „Kranken-/Pflegeversicherung“ der Vorsorgepauschale bis zum 20. November des vorangehenden Kj. an die FinVerw. zu übermitteln. Damit soll die rechtzeitige Bereitstellung der Daten zum jeweiligen Jahresbeginn an den ArbG über die ELStAM-Datenbank gewährleistet werden. Da die gesamte Neuregelung des Abs. 4a gem. § 52 Abs. 36 Satz 3 nicht vor dem 1.1.2024 (und nur im Rahmen eines Pilotprojekts bereits ab dem 1.1.2023) angewendet werden kann, besteht vor diesem Zeitpunkt noch keine Übermittlungspflicht (und auch noch keine datenschutzrechtl. Ermächtigungsgrundlage), so dass die Vorschrift – was der Gesetzgeber augenscheinlich übersehen hat – für die Beitragsdaten des VZ 2024 (bzw. im Rahmen des Pilotprojekts für die Beitragsdaten des VZ

2023) noch nicht eingreifen kann. Die entsprechenden Daten können und dürfen daher erst am 1.1.2024 (bzw. im Pilotprojekt am 1.1.2023) an das BZSt. übermittelt werden.

► **Zeitpunkt der Übermittlungspflicht bei unterjährigen Beitragsänderungen (Abs. 4a Satz 3):** Die Neuregelung sieht vor, dass die entsprechenden Daten bei unterjährigen Beitragsänderungen zeitgleich mit der Mitteilung der feststehenden Beitragsänderung an den Versicherungsnehmer zu übermitteln sind. Nach § 41c Abs. 1 Satz 2 idF durch Art. 5 Nr. 4 JStG 2002 v. 21.12.2020 (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6) besteht in diesem Fall ab dem 1.1.2024 eine Verpflichtung des ArbG zur Änderung des LStAbzugs, wenn ihm dies wirtschaftlich zuzumuten (s. § 41c Anm. J 21-4).

► **Besondere Übermittlungspflicht bei Beitragsvorauszahlungen (Abs. 4a Satz 4):** Leistet der ArbN an seine private Krankenversicherung oder an seine private Pflege-Pflichtversicherung Beiträge für künftige VZ, sind diese vorausgezahlten Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 5 unter den dort genannten Voraussetzungen bereits im Zeitpunkt ihres Abflusses als SA abziehbar. War dem VU die Vorausleistung zum Zeitpunkt der Meldung im Vorjahr (s. Abs. 4a Satz 2) noch nicht bekannt (zB weil sie erst kurz vor Ende des vorangegangenen Kj. erbracht worden ist), würden dem LStAbzug infolge der (im Nachhinein falsch gewordenen) Meldung des VU Beiträge zugrunde gelegt, die tatsächlich bei der Veranlagung zur ESt des Vorjahres zu berücksichtigen sind. Aus diesem Grund hat das VU die geänderten Daten bis zum Ende des Monats Februar des laufenden Kj. an das BZSt. zu übermitteln. Der ArbG ist ab dem 1.1.2024 verpflichtet, den LStAbzug ggf. gem. § 41c Abs. 1 Satz 2 idF durch Art. 5 Nr. 4 JStG 2002 v. 21.12.2020 (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6) zu berichtigen (s. § 41c Anm. J 21-4).